



Sächsisches Oberbergamt  
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau - Verwaltungsgesellschaft mbH  
Geschäftsführung und Abteilung KC2 (C.Wenzel)  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Claudia Domann

**Durchwahl**  
Telefon: +49 3731 372-1305  
Telefax: +49 3731 372-1009

Claudia.Domann@  
oba.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Zuwendung des Freistaates Sachsen zur Komplementärfinanzierung  
des Verwaltungsabkommens VII Braunkohlesanierung  
- Haushaltsjahr 2026 -**

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
13-4146/67/27-2026/1862

Vollzug der Förderung für Projekte nach § 4 aus dem Verwaltungsabkommen VII Braunkohlesanierung

Freiberg,  
26. Januar 2026

Anlagen:

- Anlage 1 - ZWB 2026\_0 Planfinanzierung § 4 2026ff
- Anlage 2 - ANBest-P i.d.F. gültig ab 01. Januar 2023 - (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO)
- Anlage 3 - Rechtsbehelfsverzichtserklärung

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

**Lieferanschrift:**  
Brennhausgasse 8  
09599 Freiberg

[www.oba.sachsen.de](http://www.oba.sachsen.de)

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt, erlässt folgenden

**Bereitschaftsdienst**  
außerhalb der Dienstzeiten:  
+49 151 16133177

**Besuchszeiten:**  
nach Vereinbarung

**Parkmöglichkeiten für Besucher**  
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

Derzeit ist kein uneingeschränkter barrierefreier Zugang zum Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, möglich. Bei Bedarf informieren Sie Ihren Ansprechpartner im Oberbergamt bitte rechtzeitig vor Ihrem Besuch.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter  
<https://www.oba.sachsen.de/kontakt-3941.html>

**Zuwendungsbescheid 2026\_0**

1. Das Sächsische Oberbergamt widerruft seine bisherige Zuwendung zu § 4 VA VII Braunkohlesanierung für das Jahr 2026.

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) für die in der Anlage 1 ausgewiesenen Projekte des § 4 VA VII Braunkohlesanierung **im Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026** im Wege der Anteils- und teilweisen Festbetragsfinanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Projektförderung in Höhe von bis zu 6.953.314,36 € (Erstattungsbeitrag Land brutto, in Worten: sechs Millionen neunhundertdreiundfünfzigtausenddreihundertvierzehn 36/100 Euro). Die projektbezogene Zuwendung für das Jahr 2026 **ist gegenwärtig auf den Höchstbetrag von 1.450.000,00 € (in Worten: eine Million vierhundertfünfzigtausend 0/00 Euro) begrenzt.**

**Die vollständige oder teilweise Auflösung der Begrenzung unterhalb der beantragten Zuwendung stellt das Sächsische Oberbergamt in Aussicht, sobald und soweit ihm dafür die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.**

2. Die Bewilligung der Zuwendung gilt nach der Maßgabe folgender Nebenbestimmungen:
  - 2.1. Die Zuwendung des Freistaates Sachsen ist von der in der Planfinanzierung ausgewiesenen Komplementärfinanzierung des Vorhabenträgers (Eigenanteil) abhängig.
  - 2.2. Die Bewilligung der Zuwendung zu den Projekten mit noch ausstehenden genehmigten Finanzierungsanträgen stehen unter dem Vorbehalt der späteren Genehmigung des Regionalen Sanierungsbeirates.
  - 2.3. Die Bewilligung der Zuwendung entsprechend Anlage 1 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung im Rahmen des Umlaufverfahrens im Regionalen Sanierungsbeirat.
  - 2.4. Die beigefügten ANBest-P (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend bzw. ergänzend gelten folgende Regelungen:
    - 2.4.1. Anstatt Nummer 1.2 Satz 6 der ANBest-P gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 der Projektträgervereinbarung in der geltenden Fassung.
    - 2.4.2. Leistungen, deren Realisierung erst für das Folgejahr bewilligt ist, können in das laufende Jahr vorgezogen werden, sofern ausreichend Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Es gilt grundsätzlich das Antragsverfahren Braunkohlesanierung in der geltenden Fassung bei erstmaligen Finanzierungsanträgen.
    - 2.4.3. Zuwendungen gelten bei Bedarf grundsätzlich ohne Neubewilligung für die Folgejahre fort. Das gilt unter dem Vorbehalt der ausreichenden Haushaltsermächtigung für das Sächsische Oberbergamt.
    - 2.4.4. Die Nr. 8.4 der ANBest-P ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erstattungssprüche erst ab dem Zeitpunkt der Feststellung durch den Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung – StuBA (Zeitpunkt der Unwirksamkeit im Sinne des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der jeweils geltenden Fassung) zu verzinsen sind. In diesen Fällen richten sich die Erstattungsansprüche nach Punkt 8.5 der ANBest-P. Die Verzinsung erfolgt mit 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB. Unberührt bleibt die Erstattungspflicht der Habenzinsen, soweit diese zuwendungsmindernd in der Mittelanforderung berücksichtigt wurden.
    - 2.4.5. Die Zwischen- und Verwendungsnachweise sind nach Maßgabe des Antragsverfahrens Braunkohlesanierung des StuBA vorzulegen.

- 2.4.6. Nr. 3 der ANBest-P gilt unter der Maßgabe des § 4 Abs. 6 der Projektträgervereinbarung in der gültigen Fassung. Danach sind bei der Vergabe die einschlägigen Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe zu beachten, soweit die LMBV diese aufgrund geltenden Zuwendungsrechts anzuwenden hat.
- 2.4.7. Die Nr. 4.1 der ANBest-P gilt in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung der Projektträgervereinbarung, wonach die Zweckbindung mindestens 12 Jahre beträgt, sofern die AfA-Tabellen des deutschen Steuerrechts im Beihilfefall keine abweichende Zweckbindung vorsehen.
- 2.5. Die Zuwendung wird aus Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts zur Verfügung gestellt. Für alle Objekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen die LMBV mbH bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen noch keine Baustelleneinrichtung vorgenommen haben, gilt ab sofort folgende Festlegung:
- 2.5.1. Auf der Bautafel ist auf den Finanzierungsanteil Sachsens wie folgt hinzuweisen: „Diese Baumaßnahme wird (mit-)finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.“ Der Text ist hervorzuheben und angemessen auf dem Bauschild zu vermerken. Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 2.5.2. Für Teilobjekte, bei denen der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen mindestens 25.000,00 € beträgt und zu denen noch keine vollständige Übergabe an den Folgenutzungsträger vorliegt, gilt ab sofort folgende Festlegung:  
Die LMBV mbH weist nach Abschluss der Baumaßnahme auf einer permanenten Erläuterungstafel (Mindestgröße DIN A3) unter Benennung des Projektes an sichtbarer Stelle wie folgt auf die Finanzierung hin: „Diese Baumaßnahme wurde (mit-)finanziert auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 2.5.3. Die permanente Erläuterungstafel ist mindestens für die Dauer der projektkonkreten Zweckbindungsfrist anzubringen. Die LMBV mbH gibt die Verpflichtung zur permanenten Aufstellung/ ggf. Neuerrichtung über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung an den jeweiligen Folgenutzungsträger weiter.
- 2.5.4. Die Fertigung der Erläuterungstafel einschließlich einer Ersatztafel gehört zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben. Die Ersatztafel übergibt die LMBV mbH dem Vorhabenträger bei der Übergabe der zu errichtenden Anlagen.

- 2.5.5. Von der Anbringung einer permanenten Erläuterungstafel sind Straßeninfrastrukturmaßnahmen befreit. Dazu zählen alle Maßnahmen, deren Zuwendungszweck ausschließlich oder überwiegend auf Straßen gemäß § 1 Bundesfernstraßengesetz oder § 3 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz gerichtet ist.
- 2.6. Für Rechtsgeschäfte mit der Zuwendung werterhöhter Grundstücke und beschaffter Gegenstände gilt ab Abnahme durch den Vorhabenträger eine Zweckbindung entsprechend der festgesetzten Zweckbindungsfrist. Ausnahmen davon sind von der Genehmigung des Freistaates Sachsen abhängig. Die LMBV mbH setzt gegenüber den Vorhabenträgern die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 bei den bewilligten und bei den zur Bewilligung anstehenden Realisierungsmaßnahmen über die Finanzierungs- und Übernahmevereinbarung bzw. die Übernahmevereinbarungen durch. Das Sächsische Oberbergamt ist davon unabhängig berechtigt im Rahmen des nachlaufenden Controllings die Einhaltung der Zweckbindung in angemessenen Abständen zu kontrollieren und gegebenenfalls deren Wiederherstellung und Einhaltung beim Vorhabenträger einzufordern.
- 2.7. Die LMBV mbH zeigt dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen subventionserheblicher Tatsachen an.
- 2.8. Das Sächsische Oberbergamt als Bewilligungsbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA), die Bund-Länder-Geschäftsstelle (Geschäftsstelle) und der Sächsische Landesrechnungshof sowie von ihnen beauftragte Dritte sind berechtigt, die Projekte vor Ort zu prüfen. Des Weiteren behält sich das Sächsische Oberbergamt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

## Gründe

### I.

Die LMBV mbH beantragte am 18. Dezember 2025 die Genehmigung der Planfinanzierung für die Jahre 2026 bis 2029 zu den in der Anlage 1 ausgewiesenen Teilobjekten bei den Regionalen Sanierungsbeiräten West- und Ostsachsen im Umlaufverfahren.

Die Bund-Länder-Geschäftsstelle empfahl mit Beschlussvorschlag aus der StuBA Zusammenkunft im Dezember 2025 die von der LMBV vorgelegte § 4 – Finanzierungsrechnung für das Jahr 2026 im Umlaufverfahren zur Genehmigung durch die Regionalen Sanierungsbeiräte West- und Ostsachsen.

Die LMBV beantragte beim Sächsischen Oberbergamt als zuständige Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen zum § 4 VA VII Braunkohlesanierung weiterhin zum 5. Dezember 2025 den vorzeitigen Maßnahmebeginn für die in der Planfinanzierung 2026 ausgewiesenen Projekte, da zu diesem Zeitpunkt ein Abschluss des Umlaufverfahrens bis Jahresende des Jahres 2025 nicht erwartet wurde. Das Sächsische Oberbergamt genehmigte den vorzeitigen Maßnahmebeginn am 10. Dezember 2025 bis zum Zeitpunkt der endgültigen Genehmigung durch die Regionalen Sanierungsbeiräte West-

und Ostsachsen. Andernfalls hätten die in der Planfinanzierung 2026 ausgewiesenen Projekte zum Jahreswechsel 2025/26 bis zur endgültigen Genehmigung nicht fortgeführt werden können. Die Höhe bereits ausgesprochener Zuwendungen blieb davon unberührt.

Mit Ablauf der Abstimmungsfrist am 14. Januar 2026 stimmten die Regionalen Sanierungsbeiräte für die eingereichte Planfinanzierung 2026 ff. Die LMBV teilte das Abstimmungsergebnis mit E-Mail vom 15. Januar 2026 dem Oberbergamt mit.

## II.

Das Sächsische Oberbergamt widerruft in Ziff. 1 seine bisherigen Zuwendungen zu § 4 VA VII Braunkohlesanierung für das Jahr 2026. Ohne diesen Widerruf würden nicht zulässige Doppelbewilligungen für selbe Finanzierungsbedarfe in zahlreichen Projekten eintreten.

Das Sächsische Oberbergamt bewilligt die nicht rückzahlbare Zuwendung nach Ziff. 1 als Projektförderung nach der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2021 (GVBl. S. 578), insbesondere der §§ 23, 44 und 44a in Verbindung mit dem Sechsten ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten (VA Altlastenfinanzierung in der Fassung vom 10. Januar 1995 über die Finanzierung der Braunkohlesanierung in den Jahren 2023 - 2027 (VA VII Braunkohlesanierung) vom 7. Dezember 2022. Danach bewilligt der Freistaat Sachsen nach § 4 VA VII Braunkohlesanierung im Jahr 2026 für Maßnahmen der Anlage 1 dieses Zuwendungsbescheides projektbezogene Mittel in Höhe von bis zu 6.953.314,36 €. Aufgrund der gegenwärtigen Haushaltsermächtigung begrenzt das Sächsische Oberbergamt die Verpflichtung auf den Höchstbetrag von 1.450.000,00 €. Diesem liegen Verbindungen i. H. v. 1.450.000,00 € aus bereits in der Vergangenheit bewilligten Zuwendungen zur Projektfinanzierung zugrunde. Die LMBV mbH nimmt dazu eigenständig die projektbezogene Aussteuerung des Mitteleinsatzes vor. Das Sächsische Oberbergamt ändert seinen Zuwendungsbescheid unmittelbar nach möglicher Erhöhung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Den angezeigten Mittelbedarf für die in Anlage 1 ausgewiesenen Projekte für die Jahre 2027 bis 2029 nimmt das Sächsische Oberbergamt zur Kenntnis. Die Bewilligung zukünftiger Zuwendungen für die ausgewiesenen Projekte stellt das Sächsische Oberbergamt erst für den Zeitpunkt in Aussicht, zu dem die haushalterischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Für die Bewilligung wendet das Sächsische Oberbergamt nach Erlass des SMWA geltende projektübergreifende Regelungen an. Die Erlasslage unterteilt förderfähige Maßnahmen nach Fallgruppen, die sich insbesondere wegen der Finanzierungsart und der prozentualen Höhe der Anteilsfinanzierung unterscheiden. Der Erlass sichert die Gleichbehandlung verschiedener Vorhabenträger.

Die in Anlage 1 genannten Teilobjekte bewilligt das Sächsische Oberbergamt mit einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 bis 90 Prozent. Die Anteilsfinanzierung entspricht der gebietsbezogenen Förderquote nach der Richtlinie des SMWA zur Förderung der wirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der

regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Infra) vom 12. Februar 2019 (SächsABl. S. 376). Schlüsselprojekte zur Schiffbarmachung werden mit Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Für Teilobjekte zur Überwachung und Absicherung des Badebetriebs, der Seenotrettung und Ersten Hilfe wird eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100.000 € gewährt, darüberhinausgehende zuwendungsfähige Ausgaben werden anteilig mit dem entsprechenden GRW-Fördersatz bezuschusst. Gleiches gilt für Schiffsanleger als Schlüsselprojekte zur Schiffbarmachung. Dabei beträgt der Festbetrag 300.000 €. Die Festbetragsfinanzierung wird einmalig pro See gewährt.

Die Bewilligung gilt nach den Maßgaben der aktuellen Projektträgervereinbarung vom 7. Dezember 2022 zu § 4 VA VII Braunkohlesanierung.

Die Nebenbestimmungen zu Ziff. 2.4. sind erforderlich, soweit die Anwendbarkeit der ANBest-P im Einzelfall aufgrund des VA VII Braunkohlesanierung unsachgemäß wäre. Die Regelungen zu Ziff. 2.5. gelten aufgrund der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushaltsordnung vom 2. Februar 2017. Ziff. 2.6. wahrt die Interessen des Freistaates Sachsen zu dem in zeitlicher Hinsicht wirtschaftlichen Einsatz der Zuwendung. Subventionserhebliche Tatsachen nach Ziff. 2.7. sind alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind. Dazu gehören alle Tatsachen, die mit dem Antrag und der Bewilligung in Zusammenhang stehen. Das Sächsische Oberbergamt weist hierzu auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) hin.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen zum Antragsverfahren für die Förderung von Projekten zur Sanierung ökologischer Altlasten im Bereich Braunkohle („Antragsverfahren Braunkohlesanierung“) in der geltenden Fassung. Die Zuwendung ist nur in dem Umfang anzufordern, als sie bis zur nächsten Mittelanforderung für fällige Leistungen benötigt wird. Mittelanforderungen sind dem Sächsischen Oberbergamt spätestens zehn Werktage vor Fälligkeit vorzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:



Der Widerspruch kann durch ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
[poststelle@oba.sachsen.de](mailto:poststelle@oba.sachsen.de)“

*Beate Zink*

Dr. Beate Zink  
Referatsleiterin (m.d.W.d.G.b.)

**§4 Planfinanzierung 2026 - Gesamtübersicht 2026 bis 2029**

**Anlage 1 - ZWB 2026\_0**

(Stand UV 12-2025 für 2026ff. - Werte in Euro)

| FA-Nr                 | Bezeichnung   | FöSatz | TP | FB | 2026                |                   |                     | 2027                |                   |                     | 2028                |                   |                     | 2029                |                   |                     |
|-----------------------|---|--------|----|----|---------------------|-------------------|---------------------|---------------------|-------------------|---------------------|---------------------|-------------------|---------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
|                       |   |        |    |    | EB gesamt           | EB Antragsteller  | EB Land             | EB gesamt           | EB Antragsteller  | EB Land             | EB gesamt           | EB Antragsteller  | EB Land             | EB gesamt           | EB Antragsteller  | EB Land             |
| 393 100               | Projektsteuerung Ostsachsen   | 100    |    |    | 425.076,33          | -                 | 425.076,33          | 353.562,09          | -                 | 353.562,09          | 261.058,63          | -                 | 261.058,63          | 261.058,63          | -                 | 261.058,63          |
| 394 017               | Schiffbare Verbindung Spreetal-Sabrodtter See/Überleiter 1                          | 100    |    |    | 59.690,40           | -                 | 59.690,40           | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 036               | Schaffung der Voraussetzungen für eine erweiterte Schifffahrt am Bärwalder See      | 80     |    |    | 70.755,02           | 14.151,00         | 56.604,02           | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 053               | Erschließung NO-Ufer Spreetaler See   | 75     |    |    | 2.654,89            | 663,72            | 1.991,17            | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 090               | Schiffsanlegestelle Nordostufer Spreetaler See                                      | 85     |    | x  | 684.498,71          | 90.876,80         | 593.621,91          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 094               | Schwimmsteganlage Klitten, 2. und 3. BA   | 80     |    |    | 7.070,98            | 1.414,20          | 5.656,78            | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 108               | Rundweg Knappensee  | 85     |    |    | 16.040,01           | 2.406,00          | 13.634,01           | -                   |                   |                     | 32.281,13           | 4.842,17          | 27.438,96           | 32.281,13           | 4.842,17          | 27.438,96           |
| 394 109               | Infrastrukturelle Erschließung Vereinszentrum Knappensee                            | 100    |    | x  | 2.802,82            | -                 | 2.802,82            | -                   |                   |                     | 28.119,68           | -                 | 28.119,68           | 28.119,68           | -                 | 28.119,68           |
| 394 110               | Anpassung Schwimmsteganlagen Bärwalder See an Wind-/Wellengutachten                 | 90     |    |    | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | 88.768,05           | 8.876,81          | 79.891,24           | 88.768,05           | 8.876,81          | 79.891,24           |
| 394 111               | Folgenutzungsoptimierte Gestaltung des gekippten Uferbereiches Uhyst, Bärwalder See | 90     |    |    | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 114               | Vereinssegelstützpunkt Hafen Tauchritz  | 90     |    |    | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 115               | Verbesserung der Infrastruktur am Halbendorfer See                                  | 90     |    |    | 358.770,72          | 35.877,07         | 322.893,65          | -                   |                   |                     | 98.094,08           | 9.809,41          | 88.284,67           | 25.236,33           | 2.523,63          | 22.712,70           |
| 394 116               | Vereinsgebäude Anglerverein Groß Särchen e.V.                                       | 85     |    |    | 162.673,00          | 24.400,95         | 138.272,05          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 124               | Vereinsgebäude Anglerverein 57 Knappensee e. V.                                     | 85     |    |    | 1.094.917,81        | 164.237,67        | 930.680,14          | 423.569,79          | 63.535,47         | 360.034,32          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 125               | Vereinsgebäude Deutscher Anglerverein LBU Hoyerswerda e. V.                         | 85     |    |    | 414.958,95          | 62.243,84         | 352.715,11          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 131               | Infrastrukturelle Erschließung tour. Anlagen - Silbersee                            | 100    |    | x  | 65.202,87           | -                 | 65.202,87           | -                   |                   |                     | 328.333,23          | -                 | 328.333,23          | 328.364,17          | -                 | 328.364,17          |
| 394 133               | Einbringen von Wurzelschutzmaßnahmen am Rundweg Dreiwieberner See                   | 85     |    | x  | 232.850,73          | -                 | 232.850,73          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 394 143               | Infrastrukturelle Erschließung der touristischen Anlagen am Knappensee              | 100    |    | x  | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | 263.277,21          | -                 | 263.277,21          | 263.226,04          | -                 | 263.226,04          |
| 396 014               | Schiffbarmachung Geierswalder See - Teil Sachsen                                    | 100    |    |    | 28.072,10           | -                 | 28.072,10           | 27.944,77           | -                 | 27.944,77           | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 396 020               | Innere Steganlagen im Hafen am Partwitzer See                                       | 100    |    | x  | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 396 022               | Erweiterung WWRP Geierswalder See - 2. Ausbaustufe                                  | 85     |    |    | 527.055,76          | 79.058,36         | 447.997,40          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 396 217               | Schiffsanleger Partwitzer See (Spundw. + Slipanlage)                                | 85     |    |    | 871.589,32          | 130.738,40        | 740.850,92          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 396 218               | WWRP Geierswalder See inkl. Servicegebäude  | 85     |    |    | 163.332,26          | 24.499,84         | 138.832,42          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 397 036               | Schaffung der Voraussetzungen für eine erweiterte Schifffahrt am Bärwalder See      | 90     |    |    | 7.078,12            | 707,81            | 6.370,31            | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 397 057               | Verbesserung der Erschließung Westufer Scheibe-See                                  | 85     |    |    | 9.716,35            | 1.457,45          | 8.258,90            | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 397 094               | Schwimmsteganlage Klitten, 2. und 3. BA   | 90     |    |    | 5.547,78            | 554,78            | 4.993,00            | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 397 095               | Landmarken und Sichtschneisen im Lausitzer Seenland (Sachsen)                       | 85     |    |    | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 493 100               | Projektsteuerung Westsachsen - § 4  | 100    |    |    | 338.412,20          | -                 | 338.412,20          | 284.257,68          | -                 | 284.257,68          | 262.300,99          | -                 | 262.300,99          | 326.602,64          | -                 | 326.602,64          |
| 494 009               | Schiffbare Verbindung Cospudener - Zwenkauer See                                    | 100    |    |    | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 026               | Kulturhaus Böhlen   | 85     |    |    | 68.730,83           | 10.309,62         | 58.421,21           | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 055               | Schiffbarmachung Pleiße Connewitzer Wehr bis Agra Wehr                              | 85     |    |    | 17.313,31           | 2.597,00          | 14.716,31           | 13.650,49           | 2.047,57          | 11.602,92           | 312.213,16          | 46.831,97         | 265.381,19          | 1.173.047,26        | 175.957,09        | 997.090,17          |
| 494 081               | Gemeingebrauch/Schiffbarmachung Tagebauseen Westsachsen - Südraum Leipzig           | 100    |    |    | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 083               | Errichtung Aussichtsturm Stöntzsch  | 85     |    |    | 73.482,50           | 11.022,38         | 62.460,12           | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 086               | Erholungsstrand am Bockwitzer See   | 85     |    |    | 821.741,41          | 123.261,21        | 698.480,20          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 093               | Gestaltung Uferterrasse - historische Lindenallee Zwenkauer See                     | 85     |    |    | 159.358,85          | 23.903,83         | 135.455,02          | 61.716,97           | 9.257,55          | 52.459,42           | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 103               | Ausbau der Verkehrserschließung Sportstrand Schladitzer Bucht                       | 90     |    |    | 8.795,29            | 879,53            | 7.915,76            | 777.482,93          | 77.748,29         | 699.734,64          | 1.793.061,06        | 179.306,11        | 1.613.754,95        | -                   |                   |                     |
| 494 116               | Überwachungseinrichtung Strand östlich Grunaer Bucht (Störmthaler See)              | 85     |    | x  | 15.926,96           | 2.389,04          | 13.537,92           | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 119               | Verknüpfungspunkt Regis-Breitungen  | 100    |    | x  | 10.839,71           | 1.625,96          | 9.213,75            | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 129               | Begehbarmachung des Baggers 1547  | 85     |    |    | 1.104.448,52        | 165.667,28        | 938.781,24          | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 138               | Vergrößerung des Veranstaltungszentrums am Biedermeierstrand, Schladitzer See       | 100    |    | x  | 42.080,78           | 4.208,08          | 37.872,70           | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 494 139               | Überwachungs- und Servicestation Kap Zwenkau  | 85     |    | x  | 10.839,71           | 1.625,96          | 9.213,75            | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 497 036               | Ausbau der Bootsanlegerstraße in Sausedlitz und Strand Löbnitz                      | 90     |    |    | 27.544,93           | 2.754,49          | 24.790,44           | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     | -                   |                   |                     |
| 497 074               | Erschließung Störmthaler See östl. Grunaer Bucht mit Strand, Park- und Campingplatz | 85     |    |    | 31.737,30           | 4.760,60          | 26.976,70           | 13.650,49           | 2.047,57          | 11.602,92           | 497.310,52          | 74.596,58         | 422.713,94          | 2.915.883,18        | 437.382,48        | 2.478.500,70        |
| <b>Gesamtergebnis</b> |   |        |    |    | <b>7.941.607,23</b> | <b>988.292,87</b> | <b>6.953.314,36</b> | <b>1.955.835,21</b> | <b>154.636,45</b> | <b>1.801.198,76</b> | <b>3.964.817,74</b> | <b>324.263,05</b> | <b>3.640.554,69</b> | <b>5.442.587,11</b> | <b>629.582,18</b> | <b>4.813.004,93</b> |

# Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung

Vollzitat: Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)

## Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO

Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Projektförderung  
(ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### Inhaltsübersicht

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
  - Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
  - Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
  - Nummer 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
  - Nummer 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
  - Nummer 6 Nachweis der Verwendung
  - Nummer 7 Prüfung der Verwendung
  - Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
  - 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung werden die zweckgebundenen Spenden und ähnlichen Mittel Dritter vollständig auf die Zuwendung angerechnet. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist

hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 5 und 6 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Sofern im Zuwendungsbescheid Vorauszahlungen nach Nummer 7.5 zu § 44 SÄHO zugelassen sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung<sup>14</sup> jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>17</sup>, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
  - 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
    - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung<sup>17</sup> anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
    - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung<sup>17</sup> um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
  - 2.2 Nummer 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die

zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

### **3 Vergabe von Aufträgen**

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Ab einer Zuwendung von 100 000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

### **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

### **5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10 000 Euro ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nach Nummer 1.4 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,

5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,

5.8 mit der Maßnahme begonnen wurde.

### **6 Nachweis der Verwendung**

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

- 6.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Publizitätspflicht nach § 44a eingehalten wurde. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Rechnungsgegenstand und -datum, und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckzwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis beizufügen.
- 6.7 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.
- 6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.9 Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Ausgaben, sind diese auch im Falle von festgelegten Standardeinheitskosten und Pauschalsätzen vom Zuwendungsgeber vorzulegen.
- 7 Prüfung der Verwendung**
- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV – Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu

prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SÄHO).

## **8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nummer 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,

8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.



### Anlage 3

Absender:

Lausitzer und Mitteldeutsche  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg

Adressat:

Sächsisches Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg

### RECHTSBEHELFSVERZICHTSERKLÄRUNG

Datum des ZWB: 26. Januar 2026

Aktenzeichen: 13-4146/67/27-2026/1862

erhalten am: .....

Bezeichnung der Maßnahme:

**Zuwendung des Freistaates Sachsen zur Komplementärfinanzierung  
des Verwaltungsabkommens VII Braunkohlesanierung  
- Haushaltsjahr 2026 -**

Ich /wir erklären, dass ich/wir von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis erhalten habe/n  
und ohne Einschränkungen in vollem Umfang damit einverstanden bin/sind.

Ich /wir verzichte/n auf die Einlegung des Rechtsbehelfs und mir/uns ist bekannt, dass  
dieses Schreiben damit bestandskräftig und unanfechtbar wird.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Zuwendungsempfängers